

Statuten der Bürgerkapelle Lana

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freiwillige Organisation in der Gemeinde Lana. Er trägt den Namen „Bürgerkapelle Lana Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Bürgerkapelle Lana EO“. Er besteht seit dem Jahre 1832.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39011 Lana, Andreas-Hofer-Straße 30.

Art. 2 Dauer und Rechtssubjekt

- 2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- 2.2 Die Bürgerkapelle Lana EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.
- 2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerschaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

- 3.1 **Zweck** des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
Die Musikkapelle steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.
- 3.2 Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
 - b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
 - b) regelmäßige Probertätigkeit
 - c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
 - d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
 - e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
 - f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
 - g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
 - h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
 - i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
 - j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die **Mitgliedschaft** ist frei.
- 4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken.
- 4.3 Die Musikkapelle besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketenderinnen, der Fähnrich, **Fahnenbegleiter, Fahnenchwinger, Ehrenbeiräte**, und der Musikdiener, werden **nicht** als ordentliche Mitglieder geführt **sondern führen diese Funktion freiwillig aus**. Die Ehrenmitglieder werden **vom Vorstand ernannt**.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines **schriftlichen Antrages** seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

- 4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht** und **passives Wahlrecht** ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Kein Wahlrecht besitzen ebenfalls Marketenderinnen, Fähnrich, **Fahnenbegleiter**, **Fahnenschwinger**, Musikiener, usw., wenn sie nicht ordentliche Mitglieder sind.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen **und die Kammeradschaft pflegen**.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
- 4.6 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben
- 4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden** will, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.
- 4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.
Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.
- 4.9 **Förderer** kann jede unbescholtene Person werden, die den jährlich von der Vollversammlung festgesetzten Beitrag in Form einer Spende leistet. Ob daraus Pflichten für den Verein entstehen, entscheidet die Vollversammlung.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Musikkapelle sind:
- die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - das Schiedsgericht
- 5.2 Die **Amtsduer** für alle Organe des Vereines beträgt drei Jahre.
- 5.3 Das Vereinsjahr **endet mit der Generalversammlung, welche traditionsgemäß am letzten Freitag im November einberufen wird**.

Art. 6 Die Vollversammlung

- 6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, dem/der Kapellmeister*in, Sie wird einmal **traditionsgemäß am letzten Freitag im November** einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin durch **Aushängung im Probelokal und in digitaler Form mittels elektronischer Medien (derzeit SMS oder Whatsapp)** mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.
- 6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- 6.4 Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**. Stimmberechtigt sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.
Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **die Hälfte aller Mitglieder** anwesend sind und davon **mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.
- 6.5 Der Vollversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz) und der Berichte der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, **außer jener, welche vom Vorstand ernannt werden können.**
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer*innen **durch Handaufheben, wobei hierfür keine Pflicht für die berufliche Qualifikation als Rechnungsprüfer*innen besteht.**
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Art. 7 Ablauf der Wahlen

- 7.1 Die **Mitglieder** des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters **und des Stabführers**, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.
- 7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand **für die einzelnen Funktionen** bereit erklären.
- 7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt **der/die Kapellmeister*in** oder eine vom Vorstand beauftragte Person
- 7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige/diejenige, welche/r am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.

Art. 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus **15 Personen.**

Den Vorstand bilden in jedem Fall:

- der Obmann/die Obfrau
- **dessen / deren Stellvertreter*in**
- der Kapellmeister/die Kapellmeisterin (nur beratende Funktion)
- der/die Schriftführer*in
- der/die Kassier*in
- der/die Jugendleiter*in
- der/die Stabführer*in – **wird vom Vorstand ernannt**
- Archivar*in
- der/die Notenwart*in
- der/die Zeugwart*
- 3 Beiräten

- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als honorierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooptiert werden.
Der/die Stabführer*in und die übrigen kooptierten Mitglieder nehmen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen:**
 - die Berufung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin
 - **Ernennung des Stabführers, der Leitung der Jugendkapelle, des Medienreferenten, des Medienreferenten für neue Medien**
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Festen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung

Schulda

- die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
- die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
- jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereins dienlich ist
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- **Kontrolle über die Einhaltung der durch die Satzungen festgelegten Bestimmungen,**
- **Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung**
- **Beilegung und Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern,**
- **Festlegung der Voraussetzungen für die Beteiligung der Kapelle an Beerdigungen, Ständchen, Gratulationen usw.**
- **Initiativen zur Anwerbung und Förderung des Nachwuchses**
- **grundsätzliche Beschlussfassung der Anschaffungen**
- **regelmäßige Berichterstattung über die Vereinstätigkeit sowie Ankündigungen von Konzerten und anderen Veranstaltungen in den entsprechenden Medien;**
- **Ernennung und Entlassung der Marketenderinnen, Fähnriche, Fahnenbegleiter, Fahnenchwinger und Musikiener**

- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder +1 **beschlussfähig**, wobei der Obmann/die Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6 **Der Obmann/Die Obfrau** ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Vollversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. **Er/sie führt den Vorsitz der Vollversammlung.** Alle, **rechtlich relevanten**, vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift. **Er/sie ist auf den Bankkonten des Vereins zusammen mit dem Kassier mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.**
- 8.7 Der/Die **Obmannstellvertreter*in** steht dem Obmann/der Obfrau bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn/sie bei Abwesenheit. **Ihm / ihr obliegt die Betreuung der Marketenderinnen und Fähnriche.** Er/sie kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem/Der **Kapellmeister*in** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er/sie sorgt gemeinsam mit dem/der Jugendleiter*in für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanter*innen und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er/sie diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein/e Kapellmeisterstellvertreter*in vorhanden, sorgt er/sie dafür, dass ihm/ihr von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Detailproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.9 Der/Die **Schriftführer*in** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er/sie erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich **und verfasst den Tätigkeitsbericht.** Er/sie führt die Mitgliederkartei. Er/sie macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er/sie sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann/die Obfrau eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer/in.
- 8.10 Der/Die **Kassier*in** verwaltet die Kasse des Vereines. Er/sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er/sie rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er/sie führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor. **Er/sie ist auf den Bankkonten des Vereins mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.**
- 8.11 Dem/Der **Jugendleiter*in** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er/sie tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein/ihr Amt als Vertreter*in der Elternschaft der Jungmusikanter*innen aus. **Er/Sie vertrittet**

die Interessen und Anliegen der Jugendlichen im Vorstand und berichtet über die Tätigkeit der Jugendkapelle bei der Vollversammlung.

- 8.12 Dem/der musikalischen Leitung der Jugendkapelle obliegt die musikalische Leitung der Jugendkapelle. Er/sie unterstützt den/die Jugendleiter*in bei seinen/ihren Aufgaben.
- 8.13 Der/Die Medienreferent*in sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er/sie sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.14 Der/Die Medienreferent*in für elektronische Medien betreut die Homepage der Kapelle und sorgt für die Veröffentlichung der Medienberichte und Ankündigungen in den neuen Medien.
- 8.15 Der/die Stabführer*in sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und das ordnungsgemäße Tragen der Tracht bei sämtlichen Marschierausrückungen und organisiert in Absprache mit der dem/der Kapellmeister*in Marschierproben
- 8.16 Der/die Archivar*in obliegt die Obsorge über das Probelokal sowie Verwaltung sämtlicher Trachten, Instrumente und sonstiges Inventar der Kapelle, Jugendkapelle und Musikschüler. Er/sie führt zu diesem Zweck eine entsprechende Liste. Sämtliche Reparaturen der Instrumente sowie Anschaffungen von notwendigen Instrumentenzubehör müssen von ihm genehmigt werden. Er ergreift diesbezüglich die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.
- 8.17 Dem/Der Notenwart*in obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereins, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die termingemäße Rückgabe derselben. Er/sie verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikant*innen und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er/sie führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch und berichtet alljährlich der Vollversammlung über die Veränderungen im Notenarchiv.
- 8.18 Der/Die Zeugwart*in obliegt die rechtzeitige Sorge für das Aufstellen und den Transport der bei Ausrückungen und Konzerten notwendigen Notenpulte, Stühle, Schlagwerk, Notenmaterial usw. Die beiden Notenwarte werden von der Vollversammlung gewählt. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl ist Vorstandsmitglied.
- 8.19 Den Beiräten obliegt die Unterstützungsarbeit bei der Durchführung der Vorstandsaufgaben.
- 8.20 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von anderen aktiven Mitgliedern übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.

Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines

- 9.1 Das Vermögen des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
 - alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen
- 9.3 Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
- Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Art. 10 Das Schiedsgericht

- 10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernannt und diese sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine/n zusätzliche/n Obfrau/Obmann (5. Mitglied) wählen.
- Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

- 11.1 Die **Auflösung des Vereines** kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine **Dreiviertelmehrheit** aller ordentlichen Mitglieder.
- 11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine **Geschäftsordnung** ergänzt, welche hier nicht erwähnte Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren Koordination der vielfältigen Aufgaben sein. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 13 Richtlinien für die Kapelle bei bestimmten Anlässen

- 13.1 Bei Hochzeiten aktiver Musikanter und Musikanterinnen beteiligt sich die Kapelle
- 13.3 Beerdigungen innerhalb der Landesgrenzen
Die gesamte Kapelle spielt bei der Beerdigung
- aktiver Mitglieder, Ehrenmitglieder, Marketenderinnen, Fähnrich, Fahnenbegleiter und Fahnenpatin. Die Musikkapelle wird dabei jeweils von der Vereinsfahne begleitet;
 - ehemalige aktive Musikanter, die mindesten 15 Jahre in der Kapelle aktiv waren, wenn sie innerhalb einem Zeitraum, beginnend mit dem Tag ihres Austritts, gestorben sind, welcher dem ihrer Mitgliedschaft entspricht;
 - ab 25 Mitgliedsjahren immer
 - des/der amtierenden Bürgermeister*in und allen bisher gewesenen Bürgermeister
 - der aktiven Ortsgeistlichkeit in der Gemeinde Lana
 - der Eltern, Ehepartner und Kleinkinder (??? Alter) der aktiven Mitglieder
 - der Ehrenbeiräte und Fahnschwinger
 - der aktiven Feuerwehrmänner der F.F. Lana
- 13.4 In allen Zweifels- bzw. Sonderfällen entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

14. Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 26.06.2019 mehrheitlich genehmigt, treten aber erst mit letztmöglichem Termin, welchen die Vorschriften zum Dritten Sektor vorsehen, bis auf Widerruf in Kraft.

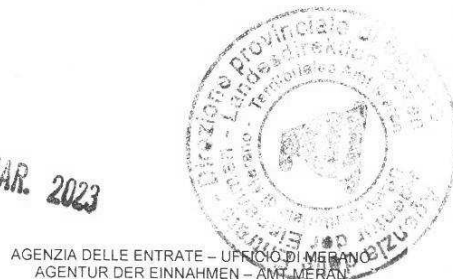
In der Zwischenzeit gilt noch die vorhergehende Vereinssatzung

DER OBMANN / DIE OBFRAU



29 MAR. 2023

Lana, am 26.06.2019



Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum
al N.
unter Nr. 409
Serie 3
Esatti €
Eingezahlt € 6500

Il Funzionario - Der Funktionär*
(Michael Covi)

* firma su delega del Direttore Provinciale EGON SANIN